

### **Fünftes Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) stellt den gesetzlichen Rahmen dar, der die Gesundheitsversorgung für gesetzlich Versicherte in Deutschland festlegt. Für die Angebote zur Krebsfrüherkennung sind verschiedene Paragraphen relevant. Das SGB V definiert als Auftrag an den Gemeinsame Bundesausschuss über Richtlinien Details der Angebote für Früherkennung von Krebserkrankungen vorzugeben (z. B. §§ 25, 92 SGB V). Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, für die Europäische Leitlinien zur Qualitätssicherung veröffentlicht wurden, sollen in Deutschland als organisierte Früherkennungsprogramme angeboten werden (§ 25a SGB V).

### **Europäische Leitlinien zur Qualitätssicherung von Krebsfrüherkennungsprogrammen**

Europäische Leitlinien zur Qualitätssicherung von Krebsfrüherkennungsprogrammen werden von der Europäische Kommission herausgegeben. Eine solche Leitlinie macht z. B. Aussagen zur Evidenz von Früherkennungsuntersuchungen, zur Organisation und Evaluation von Programmen, zur Qualitätssicherung, zur Kommunikation mit Zielgruppen und zur Weiterbildung von verschiedenen an den Untersuchungen beteiligten Berufsgruppen. Der Gesetzgeber in Deutschland hat im SGB V festgelegt, dass jene Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, für die die Europäische Kommission Europäische Leitlinien zur Qualitätssicherung vorgelegt hat, als organisierte Programme für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten werden sollen.

Website der World Health Organization: [Europäische Leitlinien zur Qualitätssicherung von Krebsfrüherkennungsprogrammen](#)

Website der Europäischen Kommission: [Informationen unter anderem zu Europas Plan gegen den Krebs](#)

### **Empfehlungen des Europäischen Rates zur Krebsfrüherkennung**

Zuständigkeiten und Aufgabenteilung sind in der Europäischen Union durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt: Die Festlegung der Gesundheitspolitik und die Organisation des Gesundheitswesens liegt primär bei den Mitgliedsstaaten. Die Europäische Union übernimmt unterstützende, ergänzende wie auch koordinierende Aufgaben und fördert damit die Politik der Mitgliedsstaaten. Insofern stellen die Empfehlungen des Europäischen Rates zur Krebsfrüherkennung eine starke politische Willensbekundung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union dar, sind aber nicht rechtsverbindlich.

In Deutschland regelt der Gemeinsame Bundesausschuss als oberstes Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung Details zur Früherkennung von Krebsarten über Richtlinien. Daher wird er sich sehr intensiv mit den Empfehlungen des Europäischen Rates zur Krebsfrüherkennung in Hinblick auf die Versorgungssituation in Deutschland auseinandersetzen und diese in seine Beratungen einfließen lassen.

Die neue Empfehlung des Europäischen Rates vom 9. Dezember 2022 ersetzt die aus dem Jahr 2003 stammende Empfehlung zur Krebsfrüherkennung:

- [Empfehlung vom 9. Dezember 2022](#)
- [Empfehlung vom 2. Dezember 2003](#)

### **Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)**

In Deutschland haben Erwachsene, die gesetzlich versichert sind, laut SGB V Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen. Der G-BA legt dazu in Richtlinien das Nähere fest, beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen, den ärztlichen Leistungsumfang, die Untersuchungsintervalle und die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse. In den Richtlinien ist das Nähere zur Früherkennung der folgenden Krebserkrankungen geregelt:

- Brustkrebs (Mammografie-Screening sowie klinische Untersuchung der Brust)
- Darmkrebs
- Gebärmutterhalskrebs
- Hautkrebs
- Prostatakrebs

Die Inhalte und Qualitätsanforderungen zur Früherkennung von Krebsarten legt der G-BA in der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie ([KFE-RL](#)) sowie in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme ([oKFE-RL](#)) fest.

### **Rechtsverordnung des Umweltministeriums**

Kommen bei einer Früherkennungsuntersuchung ionisierende Strahlungen zum Einsatz, muss das Verfahren zuerst begutachtet und zugelassen werden. Das geschieht durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Arbeitsgrundlage für das BMUV ist wiederum eine Bewertung des zum Ministerium gehörenden Bundesamtes für Strahlenschutz. Liegt die Rechtsverordnung des BMUV für eine bestimmte Früherkennungsuntersuchung mit ionisierender Strahlung vor, hat der Gemeinsame Bundesausschuss 18 Monate Zeit zu prüfen, ob er vorhandene Screenings anpasst resp. neu als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung per Beschluss aufnimmt.